

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN
für Brandmeldeanlagen



Region Hannover

Der Regionspräsident

Technische Anschlussbedingungen der Region Hannover

für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover

Stand: Juni 2019

Region Hannover
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
OE 32.12.02 Team Brand- und Katastrophenschutz
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 616-23255

Regionsleitstelle Hannover
Tel.: 0511/912-0
Fax.: 0511/912-1500

Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover

1	Allgemeines.....	1
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	1
1.2	Begriffe und Abkürzungen	2
1.3	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) und Löschanlagen	3
2	Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA).....	4
3	Übertragungseinrichtung (ÜE)	5
4	Erstinformationsstelle (FIBS) , Brandmeldezentrale (BMZ) und Peripherie	6
4.1	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall.....	7
4.1.1	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	7
4.1.1.1	Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken (FSS)	7
4.1.1.2	Objektschlüssel.....	10
4.1.1.3	Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder).....	10
4.1.2	Freischaltelement (FSE)	10
4.1.3	Blitzleuchte	11
4.1.4	Feuerwehrezufahrten und Grundstückseinfriedungen	11
4.2	Feuerwehrbedienfeld (FBF).....	12
4.2.1	Brandfallsteuerungen.....	12
4.2.2	Akustische Warneinrichtungen	12
4.2.3	Sprachalarmierungsanlagen (SAA)	12
4.3	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)	13
4.4	Bedienung des FIBS und der Peripheriegeräte	13

5	Brandmelder	13
5.1	Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder).....	14
5.2	Automatische Brandmelder	14
5.2.1	Projektierung.....	14
5.2.2	Melder in Deckenhohlräumen.....	15
5.2.3	Melder in Doppelböden.....	16
5.2.4	Melder in Schächten.....	16
6	Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen	16
6.1	Sprinkleranlagen.....	16
6.2	Sonstige Löschanlagen	17
7	Gebädefunkanlagen	17
8	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	18
8.1	Feuerwehrpläne.....	18
8.2	Feuerwehrlaufkarten.....	18
8.3	Sonstige Lage- und Übersichtspläne.....	19
9	Abnahme der BMA	19
10	Abschalten der Übertragungseinrichtung (ÜE)	21
10.1	Instandhaltung.....	21
10.2	Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleiten von Störmeldungen.....	21
11	Ergänzende Bestimmungen	21
12	Kostenersatz und Entgelte	22
12.1	Abnahmegebühren	22
12.2	Falschalarme	22
13	Adressen	22
13.1	Region Hannover.....	22
13.1.1	Team Brand- und Katastrophenschutz	22
13.1.2	Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz	22
13.2	Regionsleitstelle Hannover	23
13.3	Konzessionär.....	23
14	Anlagen	23

1 Allgemeines

Die Region Hannover ist nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrand-SchG) für die Entgegennahme von Alarmen aus Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig.

Im Rahmen eines Konzessionsbetriebes erfolgt die Nutzung der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für die Entgegennahme von Alarmen aus der Region Hannover sowie deren Weiterverarbeitung in der Regionsleitstelle Hannover.

Die Alarmübertragungsanlage (AÜA) dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Teilnehmern über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Regionsleitstelle Hannover.

Auflaufende Gefahrenmeldungen werden in der Regionsleitstelle Hannover angezeigt. Von dieser werden auf der Grundlage einer Alarm- und Ausrückordnung die zuständigen Einheiten der Feuerwehr alarmiert und eingesetzt.

Neben den Alarmmeldungen können über das System Stör- und Betriebsmeldungen übertragen werden. Diese Meldungen werden auf Wunsch in der Serviceleitstelle des Konzessionärs angezeigt. Informationen zu auftretenden Störungen an Teilnehmer- und Übertragungseinrichtungen werden, je nach Betroffenheit, dem Teilnehmer und/oder dem technischen Servicedienst für das Anlagensystem über angegebene Meldewege mitgeteilt.

Vor Errichtung der Brandmeldeanlage ist dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz ein Konzept nach DIN 14675 zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen, das auch als Grundlage für die Abnahme- und Funktionsprüfungen dient.

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der:

**Region Hannover
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover**

Sie sind anzuwenden für alle bei der Regionsleitstelle Hannover aufgeschalteten Neuanlagen, sowie bei Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen, sofern für die zu überwachenden Bereiche eine Baugenehmigung erforderlich ist (z.B. Nutzungsänderung, bauliche Erweiterung, o.a.) und/oder über die Anforderungen der DIN 14675 (Anhang S) hinausgehend die BMZ ersetzt wird, wodurch beispielsweise der Anschluss zusätzlicher Peripheriegeräte erfolgt. Neue oder zusätzliche Peripheriegeräte und/oder Unterzentralen allein erfordern allerdings keine separate Abnahme durch den bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen (vgl. Nr. 9 dieser TAB), da dessen Überprüfung ohnehin nach spätestens 3 Jahren ansteht und dabei

dann auch sämtliche Peripheriegeräte geprüft werden (Erleichterung); alle anderen Anforderungen dieser TAB sind jedoch zu erfüllen.

Hinweis: Für Objekte, die nicht auf dem Gebiet der Region Hannover liegen, gelten diese TAB nicht. Liegen diese Objekte in der Landeshauptstadt Hannover, sind die TAB der Stadt Hannover zu beachten, die ebenfalls als Download unter www.hannover.de zur Verfügung stehen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Die regelmäßige Überprüfung durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen im Abstand von 3 Jahren gilt daher für alle auf die Regionsleitstelle Hannover aufgeschalteten BMA, auch wenn es sich um ein Objekt handelt, das nicht zu den Arten von Objekten gehört, die in § 30 DVO-NBauO aufgeführt sind. Ziel ist die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und die Vermeidung von Falschalarmen der BMA.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA, sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte, sowie unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Begriffe und Abkürzungen

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVO-NBauO	Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FES	Feuerwehr-Einsprechstelle (von SAA)
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehrinformati- und Bediensystem
FM Global	Factory Mutual Insurance Company (US - Versicherer)
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement

FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
GS	Generalhauptschlüssel
GHT	Generalhaupttransponder ("Magic Key")
LAR	Leitungsanlagen-Richtlinie
LFV	Landesfeuerwehrverband
LFZ	Lage- und Führungszentrum (Teil der Regionsleitstelle Hannover)
LHH	Landeshauptstadt Hannover
NFPA	National Fire Protection Association (USA)

Regionsleitstelle Hannover Gemeinsame integrierte Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst der Landeshauptstadt und der Region Hannover

SAA	Sprachalarmierungsanlage
TAB	Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik und Elektronikinformationstechnik e. V.
VdS	VdS-Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, www.vds.de

1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) und Löschanlagen

BMA und Löschanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Fassung zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Niederspannungsanlagen
DIN VDE 0833, Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Allgemeine Festlegungen und Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833, Teil 4	Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen (Normenreihe)
DIN EN 12845	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – Automatische Sprinkleranlagen – Planung, Installation und Instandhaltung
DIN EN 12259	Ortsfeste Löschanlagen – Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen –
DIN 14489	Sprinkleranlagen – Allgemeine Grundlagen

DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
DIN 14664	Feuerwehr-Einsprechstelle
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
VdS-2095	VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
VdS-2105	Schlüsseldepots
VdS CEA 4001	Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau

Weitere Richtlinien, wie z.B. über die CE-Kennzeichnung und die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten bzw. können zur Auflage gemacht werden.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS- oder gleichwertige Bestimmungen oder Regelwerke voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675 zertifiziert sind.

2 Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Die Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, unterhält eine AÜA für Brandmeldungen.

Der Betrieb der AÜA ist der

**Firma Siemens AG Building Technologies
Werner-von-Siemens-Platz 1
30880 Laatzen**

als Konzessionär übertragen.

Zur Aufschaltung einer BMA auf die AÜA bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, und des Konzessionärs. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern. Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben

über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär vorliegen.

Die Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von BMA/ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiter zu melden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Gefahren- bzw. Brandmeldung zur Regionsleitstelle Hannover sicherzustellen.

Stellen sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die AÜA führen, behält sich die Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, geeignete Maßnahmen vor, z.B.

- Überprüfung der BMA,
- Abschalten der ÜE durch den Errichter bzw. der Empfangseinrichtungen der AÜA durch den Konzessionär,

Die Kosten der oben genannten Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Bediensteten der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und des Konzessionärs, die sich auf Verlangen ausweisen, ist zum Zweck der Überprüfung jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA zu gewähren.

Der Betreiber einer BMA muss an der Erstinformationsstelle bezeichnet als „FIBS“ Name und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese Angaben sind auch der Regionsleitstelle Hannover mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten (vgl. Nr. 13).

3 Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die ÜE wird vom Konzessionär oder von einem für die Region Hannover zugelassenen Errichter eingerichtet und gewartet.

Die räumliche Platzierung der ÜE erfolgt im Regelfall in dem Raum der BMZ (alternativ am FIBS) und ist im Detail mit Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auf die LAR hingewiesen.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE und am Prüfmelder (Direktmelder/Ersatzmelder) anzubringen.

Um zu Prüfzwecken und bei Ausfall der BMA bis ÜE unabhängig von der BMZ einen Alarm bei der Regionsleitstelle Hannover als zuständiger Feuerwehreinsatzleitstelle auslösen zu können, ist bei einer IP-basierten Alarmübertragung als Prüfmelder eine manuelle Auslöseeinrichtung in der Art eines Handfeuermelders (vgl. Nr. 5.1) an der Erstinformationsstelle „FIBS“ zu installieren.

Die Betätigung des Prüfmelders darf keine Aktivierung von Brandfallsteuerungen bewirken.

4 Erstinformationsstelle (FIBS) , Brandmeldezentrale (BMZ) und Peripherie

Der Aufbau und die Einrichtung einer BMZ und der gesamten BMA mit Anschaltung an die AÜA sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Das FAT, das FBF und der Hauptmelder (Teil der ÜE) und ggf. ein FSS bilden zusammen mit den Feuerwehrlaufkarten (vgl. Nr. 8.1) und dem Feuerwehrplan eine Einheit und sind daher in einem Raum nebeneinander zu installieren. Hierbei handelt es sich um die Erstinformationsstelle nach VDE 0833-2, die normgerecht auszuführen ist und als **Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)** bezeichnet wird. Sie umfasst folgende Bestandteile:

- FAT nach DIN 14662 (vgl. Nr. 4.2),
- FBF nach DIN 14661 (vgl. Nr. 4.3),
- ggf. FGB nach DIN 14663 (vgl. Nr. 7),
- ggf. FSS (vgl. Nr. 4.1.1.1),
- Feuerwehr-Laufkarten im geeigneten Laufkartenbehälter (vgl. Nr. 8.2),
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 (vgl. Nr. 8.1),
- ggf. sonstige Lage- und Übersichtspläne (vgl. Nr. 8.3),
- mind. 3 Ersatzgläser für nicht automatische Melder (Handfeuermelder),
- Prüfmelder bei IP-basierter ÜE (vgl. Nr. 3),
- ggf. FFS als Sprechstelle für die SAA (vgl. Nr. 4.2.3).

Diese Bestandteile können komplett oder teilweise auch in einem gemeinsamen Gehäuse/Behälter mit einer gemeinsamen Schließung (FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde) untergebracht werden.

Die Einbauhöhe des Schließzylinders bzw. der Anzeige soll bei Wandmontagen zwischen 1,30 m und 1,50 m Höhe liegen, bei stehenden Schranksystemen in üblicher Türschloßhöhe bei ca. 1,0 m. Abweichungen sind mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

Bodenplattenheber sowie Leitern und Werkzeuge zum Öffnen von Revisionsöffnungen sind im Regelfall direkt vor oder in den betreffenden melderüberwachten Bereichen vorzuhalten (vgl. Nr. 5.2.2 und 5.2.3). Andere Regelungen sind mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen. Wird die Vorhaltung solcher Gerätschaften im Bereich der Erstinformationsstelle festgelegt und sind diese dort mit einem Schloss gesichert, muss hier die FBF - Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde verwendet werden. In den Feuerwehr-Laufkarten und ggf. an der Erstinformationsstelle sind in jedem Fall deutlich sichtbare Hinweise hierzu einzutragen bzw. anzubringen.

Die Erstinformationsstelle ist an ihrem Zugang mit dem Hinweis-Schild „FIBS“ zu kennzeichnen. Weitere Hinweise ggf. mit Richtungsangaben können im Verlauf des Weges vom Gebäudeeingang zur FIBS notwendig sein.

FIBS

Im Außenbereich ist im Zusammenhang mit dem FSD eine rote Blitzleuchte und ggf. eine zusätzliche gelbe Blitzleuchte (bei Vorhandensein einer Löschanlage) erforderlich (vgl. Nr. 4.1.3).

Die Lage der Komponenten ist vor Beginn der Planungen mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

4.1 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur Erstinformationsstelle (FIBS) bzw. zum unter Punkt 4 beschriebenen Raum sowie zum gesamten Überwachungsbereich der BMA zu ermöglichen.

4.1.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Ein FSD Klasse 3 (FSD 3, mit VdS-Zulassung) ist integraler Bestandteil der BMA und daher grundsätzlich einzurichten.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz. Der Abschluss einer privatrechtlichen „Vereinbarung FSD“ kann von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde gefordert werden.

Das FSD 3 wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht.

Diese Maßnahme der Verbesserung der Gefahrenabwehr erfolgt im Interesse und auf Kosten des Betreibers der baulichen Anlage.

Die Sabotageüberwachung des FSD muss mindestens einen Alarm zur Regionsleitstelle Hannover auslösen, welche die weiteren Schritte (Alarmierung der Polizei und entsprechend der AAO vorgesehene Kräfte der Feuerwehr) einleitet.

4.1.1.1 Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken (FSS)

Der Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) dient der Aufbewahrung von Schlüsseln, wenn ein FSD 3 für die Hinterlegung der Objektschlüssel nicht ausreicht und eine Transponder-Lösung nicht zur Verfügung steht. Der einzelne Objektschlüssel befindet sich dabei im FSD 3, die Schlüssel zu den jeweiligen Zutrittsbereichen innerhalb des Objektes dann im FSS. Dieses System stellt sicher, dass im Falle eines Brandalarms die Feuerwehr gezielt den bzw. die entsprechenden Bereichsschlüssel selektiert.

tieren und nutzen kann. Der Schlüssel aus dem FSD 3 öffnet dabei alle Türen bis zur Erstinformationsstelle, sowie alle allgemein zugänglichen Bereiche des Gesamtobjekts (z.B. Treppenträume, Flure). Für die Nutzung von FSS gelten folgende Festlegungen:

- A Der Betreiber hat die Nutzung eines FSS in seinem Objekt seinem Sachversicherer anzuzeigen, die Region Hannover setzt dessen Einverständnis voraus.
- B Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD 3 zum Einsatz kommen. Im FSD 3 bzw. am dort deponierten Schlüssel ist ein deutlicher Hinweis auf den FSS zu geben.
- C Der FSS ist an dem FIBS, also im gesicherten Innenbereich des Objektes, zu installieren (vgl. Nr. 4). Er bildet hier eine Einheit mit FBF, FAT, Laufkarten und Feuerwehrplan.
- D Im FSS hinterlegte Schlüssel müssen für alle Schließungen der Türen des betreffenden Bereiches passen. Pro Bereich gibt es also genau einen Schlüssel, weitere Schließungen sind nicht zulässig. Alle Türen zum und im betreffenden Bereich lassen sich mit diesem und/oder dem Schlüssel aus dem FSD 3 öffnen.
- E Der Installationsort des FSS ist wie das FIBS in Abstimmung mit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz festzulegen. Der FSS muss dabei grundsätzlich in der Nähe von FBF und FAT angebracht werden.
- F Der FSS ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ zu kennzeichnen.
- G Die Schließung des FSS erfolgt mit einem im FSD 3 hinterlegten Schlüssel (Betreiberschließung). Die Haftung für alle Schlüssel im FSS verbleibt daher auch beim Betreiber, der zu Zwecken der Instandhaltung und des Austauschs von Schlüsseln jederzeit Zugang zum FSS hat.
- H Jedes Öffnen des FSS (auch zu Instandhaltungszwecken) und auch der Zugang zu den technischen Anlagenteilen des FSS sind elektrisch zu überwachen und in der BMZ dauerhaft zu protokollieren (Tür-/Öffnungskontakt), unabhängig von einer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr.
- I Bei durch Brandalarm oder durch das FSE ausgelöster BMA wird parallel zur Entriegelung des FSD 3 auch die Tür des FSS entriegelt / freigeschaltet, erst dann kann die Feuerwehr die Tür des FSS mit dem Betreiberschlüssel aus dem FSD 3 öffnen. Die „Entriegelung“ ist außen am FSS optisch eindeutig anzuzeigen. Im Gegensatz zum FSD 3 muss der FSS bei protokollierter Auslösung der BMZ auch OHNE Alarmweiterleitung zur Feuerwehr entriegelt werden, um einen Austausch der Schlüssel durch den Betreiber zu ermöglichen. Die Betätigung eines manuellen Brandmelders muss dabei wie bei einem realen Alarm trotz deaktivierter ÜE den jeweiligen Steckplatz bzw. Halbzylinder des betroffenen Zutrittsbereichs im FSS freigeben (z.B. um einen Schlüsselaustausch bei vorher zu deaktivierender ÜE zu ermöglichen).

- J Die Steckplätze oder Halbzylinder müssen unvertauschbar ausgeführt sein, d.h., jeder Bereichsschlüssel passt nur an dem ihm zugewiesenen Platz im FSS. Die Steckplätze der Schlüssel und die Schlüssel selbst (bzw. Schlüsselstecker) sind eindeutig mit arabischen Ziffern zu kennzeichnen (Durchnummerierung). Die eigentlichen Bereichsschlüssel und die zugehörigen Steckelemente bzw. Schlüssel für die Halbzylinder im FSS sind fest und manipulationssicher miteinander zu verbinden (analog zum FSD 3). Ein Verzeichnis, aus dem die Zuordnung der Schlüssel zu den einzelnen Bereichen eindeutig und deutlich hervorgeht, ist auf der Innenseite einer der Türen/Klappen des FSS oder jederzeit sofort und gut sichtbar bei den Laufkarten oder dem Feuerwehrplan anzubringen.
- K Der FSS ist im Feuerwehrplan einzutragen. Aus ihm muss auch die Zuordnung der Schlüssel zu den Bereichen in geeigneter Weise hervorgehen. Gemäß Nr. 8.1 ist dies mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.
- L Auf den Feuerwehr-Laufkarten ist deutlich und gut sichtbar zu vermerken, welcher Schlüssel aus FSS mitzunehmen ist.
- M Die ausgelöste Linie der BMA wird im FSS optisch angezeigt und der dazugehörige eingesteckte Schlüssel zur Entnahme freigegeben.
- N Für die Feuerwehr ist innerhalb des Schrankes ein Notfreigabeschalter für alle Steckplätze vorzusehen. Die Betätigung dieses Schalters darf nur nach protokollierter Freigabe durch die BMZ über einen Profilhalbzylinder (Schließung FBF) möglich sein. Dieser Schlüsselschalter ist mit einem „F“ (Schriftgröße 3 cm) zu kennzeichnen. Der Schließzylinder ist analog der Regelung zum FBF bau- bzw. betreiberseitig zu stellen (vgl. Nr. 4.2).
- O Die BMA darf sich nur wieder betriebsbereit schalten lassen, wenn alle Schlüssel wieder im zugeordneten Steckplatz eingesteckt sind (Überwachung der Steckplätze auf Vorhandensein der Schlüssel). Nach „Rücksetzen“ der BMA darf der eingesteckte Schlüssel nicht ohne erneute Auslösung des Alarms (Brandalarm) entnommen werden können. Die optische Anzeige am Steckplatz erlischt. Danach verriegelt der FSS und die äußere optische Anzeige „Entriegelung“ erlischt.
- P Die Feuerwehr verschließt den FSS erst, wenn alle Schlüssel wieder ordnungsgemäß eingesteckt wurden.
- Q Der FSS unterliegt nach seiner Errichtung denselben Abnahme- und Prüfpflichten wie die übrigen Bestandteile der BMA (vgl. Nr. 9).
- R Bei Inbetriebsetzung des FSD 3 und Abnahmeprüfung der BMA wird gleichzeitig die Funktionstüchtigkeit des FSS überprüft.
- S Der FSS ist in die Instandhaltungsmaßnahmen der BMA gemäß VDE 0833 einzubeziehen. Die regelmäßige Wartung muss Bestandteil des Instandhaltungsvertrages (vgl. Nr. 10.1) sein und ist im Betriebsbuch der BMA nachzuweisen.

4.1.1.2 Objektschlüssel

Das Objekt sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden, da im FSD aus taktischen Gründen nur maximal drei Schlüssel eingelegt werden können. Sollen mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden, muss ein gesicherter FSS an der Anlaufstelle der Feuerwehr installiert werden. Dies ist im Vorfeld mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

4.1.1.3 Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder)

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber. Für die Feuerwehr ist die Hinterlegung eines GHT im FSD erforderlich.

Sofern tatsächlich alle Türen mit dem GHT zu öffnen sind, ist lediglich ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes (z.B. auf dem Kasten für die Laufkarten oder direkt neben dem FBF) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerweherschlüsseldepot (FSD 3). Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehrlaufkarten mit entsprechenden Hinweisen (vgl. Nr. 8.2) zu versehen.

Der Transponder muss für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß den Bedingungen nach den Atex-Richtlinien zugelassen und zertifiziert sein.

4.1.2 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD 3 auch ohne eine vorherige automatische Alarmauslösung durch die BMZ oder bei einem Versagen der FSD 3–Ansteuerung zu ermöglichen, muss ein FSE vorhanden sein. Das FSE muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen und VdS-angemerkt sein. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA anzuschalten. Es löst die ÜE aus und gibt das FSD, sowie ggf. den FSS samt dessen Notfreigabeschalter frei. Akustische Alarmlaute und Brandfallsteuerungen sind nicht auszulösen, andere der BMA nachgeschaltete Anlagen (z.B. Lüftungen, Aufzüge) dürfen also nicht in oder außer Betrieb gehen.

Installiert wird das FSE gemäß DIN 14675 Anhang C5, wobei eine Anbringung auch innerhalb des Handbereichs, also unterhalb einer Höhe von 3,0m (anstatt mindestens 3,0m) über Oberkante Verkehrsfläche, möglich ist, entweder in einer gedachten senkrechten Linie oberhalb des FSD 3 bzw. direkt daneben oder darunter. Als Schließung des FSE ist das vorgegebene Schließsystem der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu verwenden.

Die ggf. zur Betätigung des FSE notwendige Aufstellfläche für tragbare Leitern muss einen festen Untergrund haben. Der Einbau in eine VdS zugelassene Schlüsselde-

pot-Säule gemeinsam mit dem FSD 3 ist zulässig. Das FSE muss stets frei zugänglich sein.

4.1.3 Blitzleuchte

Jede Auslösung der BMA (außer Sabotage und Störung) ist durch eine rote Blitzleuchte anzuzeigen. Der Standort der Blitzleuchte ist in einer gedachten senkrechten Linie zum

FSD 3 so zu wählen, dass sie im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte der Feuerwehr liegt. Der Anbringungsort der Blitzleuchte ist mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

Bei Vorhandensein einer oder mehrerer selbsttätiger Löschanlagen, die an die BMZ angeschlossen ist bzw. sind, muss neben der roten Blitzleuchte je Löschanlage eine weitere gelbe Blitzleuchte angebracht werden, die anzeigen soll, dass die betreffende Löschanlage ausgelöst hat. Jede gelbe Blitzleuchte ist mit einem Schild nach DIN 4066 eindeutig zu bezeichnen (vgl. Nr. 6).

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

4.1.4 Feuerwehrezufahrten und Grundstückseinfriedungen

Ist der Zugang zum Objekt nur über ein Grundstück oder eine Fläche erreichbar, das bzw. die von der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. durch ein abschließbares Tor oder ähnliches als Teil einer Grundstückseinfriedung abgetrennt ist, so muss entsprechend der grundsätzlichen Regelung für Feuerwehrezufahrten der Feuerwehr die Möglichkeit zu einer gewaltlosen Öffnung dieses Tores gegeben werden. Hierzu ist die Installation eines FSD Klasse 1 (FSD 1) mit einer durch die jeweilige Stadt/Gemeinde vorgegebenen Schließung in direkter Nähe und gut sichtbar erforderlich. Das FSD 1 muss nicht durch die BMA überwacht werden und erhält auch nur den Schlüssel für das entsprechende Tor. Die Schließung ist über die jeweilige Stadt/Gemeinde zu beziehen.

4.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Als Bestandteil des FIBS ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Die Schließung des FBF hat als DIN-Profil-Halbzylinder mit der FBF – Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu erfolgen.

Der Zylinder muss bauseitig gestellt werden. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

Das FBF kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FAT und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden (vgl. Nr. 4.3).

Die Einbauhöhe des Schließzylinders bzw. der Anzeige soll zwischen 1,30 m und 1,50 m Höhe liegen. Abweichungen sind mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

Die Betätigung der Taste „ÜE prüfen“ am FBF darf im Falle von vernetzten BMA nur die direkt zugeordnete ÜE auslösen, nicht aber eine oder mehrere weitere verbundene BMA und deren ÜE (vgl. Nr. 10.2).

4.2.1 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

„Brandfall-Steuerungen ab“

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

4.2.2 Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster

„Akustische Signale ab“

des FBF abzuschalten sein.

4.2.3 Sprachalarmierungsanlagen (SAA)

Werden SAA eingesetzt, gelten für sie gemäß DIN 14675 die Anforderungen nach DIN VDE 0833-4 (VDE 0833-4). Darüber hinaus sind die Normen DIN EN 54-16 und DIN EN 54-24 zu beachten. SAA sind durch die BMZ im Brandfall automatisch anzu-steuern. Darüber hinaus ist mindestens an der Erstinformationsstelle eine Sprech-stelle (FES gemäß DIN 14664) anzuordnen. Sind für dieselbe SAA mehrere Sprech-stellen vorhanden, ist grundsätzlich diejenige an der Erstinformationsstelle, die also

für die Feuerwehr bestimmt ist, mit einer Vorrangschaltung gegenüber allen anderen Sprechstellen zu versehen.

4.3 Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren. Das FAT kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FBF und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden (vgl. Nr. 4.2).

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: **Meldergruppe...(Nr.)**
Zweite Zeile: **„...Raumbezeichnung...“**

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann mehr als ein FAT einschließlich eines Satzes Feuerwehrlaufkarten erforderlich sein.

Das FAT muss mit einem Schließzylinder mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde (DIN-Profil-Halbzylinder) ausgestattet sein.

Der Zylinder muss bauseits gestellt werden.

Der Betreiber der BMA erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

Die Einbauhöhe des Schließzylinders bzw. der Anzeige soll zwischen 1,30 m und 1,50 m Höhe liegen. Abweichungen sind mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

4.4 Bedienung des FIBS und der Peripheriegeräte

FBF und FAT (sowie FGB; vgl. Nr. 7) dürfen ausschließlich durch die Feuerwehr bedient werden und nicht durch den Betreiber der BMA. Das Zurückstellen von Alarmen an der FIBS durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

5 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer (z.B. 1/1, 1/2, 1-1, 1-2 usw.) zu beschriften (vgl. Nr. 5.2.1). Die Beschriftungsschilder sind in rot mit weißer Schrift auszuführen.

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz.

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sind Handfeuermelder vorwiegend in Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen zu installieren. Sie sind in einer Höhe von $1,4\text{ m} \pm 0,2\text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen.

Handfeuermelder als nicht automatische Brandmelder sind nach DIN EN 54 Teil 11 „Handfeuermelder“ auszuführen. Im Geltungsbereich dieser Anschlussbedingungen sind dabei ausschließlich Melder der Variante „Typ B“ mit manuellem Betätigungselement („klassischer Druckknopf“) sowie einer roten Leuchtdiode zur Anzeige des Alarmzustandes zulässig.

Firmenhinweise im Bereich des Bedienfeldes sind nur zulässig, sofern sie dezent gehalten und im unteren Bereich angebracht sind. Sie müssen hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit deutlich hinter dem Hinweis auf die hilfeleistende Stelle („Feuerwehr“, Haussymbol) und ggf. die Bedienung des Melders („Scheibe einschlagen – Knopf tief drücken“) zurückstehen. Das Gehäuse selbst ist in der Farbe RAL 3000 (feuerrot) auszuführen.

Andere manuelle Melder oder Auslösevorrichtungen (z.B. Hausalarm – azurblau RAL 5009, RWA-Auslösung – tieforange RAL 2011) als zur Feuerwehr durchgeschaltete Handfeuermelder dürfen nicht diese Farbe (RAL 3000) haben. Es handelt sich hierbei um ein Alleinstellungsmerkmal.

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen-, Linien- und Meldernummer muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. Schilder mit der Beschriftung „außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehlalarmsicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gemäß VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675, der DIN EN 54 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung (weiße Schrift auf rotem Grund; vgl. Nr. 5) muss nach Vorgabe der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung) Tab. 3 ausgeführt werden, entsprechend der Formel:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} \div 0,3$$

Jeder Melder muss leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder sind seitens der Errichterfirma der BMA gem. den o.g. Richtlinien bzw. Normen festzulegen bzw. auszuführen.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen. Die dadurch oder durch ein Rauchansaugsystem überwachten Bereiche müssen durch die Feuerwehr grundsätzlich und ohne Zeitverzug kontrolliert werden können (z.B. Revisionsöffnungen mit den Mindestmaßen 0,40 m x 0,40 m). Sofern der jeweilige (verdeckt eingebaute) Melder einzeln adressiert, in der Feuerwehr-Laufkarte lagerichtig eingezeichnet und durch Revisionsöffnungen gut zu erreichen ist, genügt auch ein nicht ortsveränderlich angebrachtes Schild mit der Melderbezeichnung unter der Zwischendecke oder an der Wand. Bei nicht frei zugänglichen Meldern (z.B. in Räumen mit besonderer Gefahr oder in Reinräumen) ist auf jeden Fall eine Parallelanzeige im allgemein zugänglichen Bereich (z.B. Flur) erforderlich. Parallelanzeigen sind (zusätzlich zum Melder selbst) jeweils in derselben Art und Weise wie der zugehörige Melder zu beschriften.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit, Team Brand- und Katastrophenschutz.

In Räumen für Hochspannungsanlagen sind bei erforderlicher automatischer Brandfrüherkennung statt Einzelmelder grundsätzlich Rauchansaugsysteme zu verwenden. Dies verhindert Beschädigungen der außerhalb dieser Räume angeordneten Melder bzw. Auswerteeinheiten durch eventuelle Lichtbögen und ermöglicht die Prüfung (Instandhaltung) derselben, ohne den Raum selbst betreten zu müssen.

Sollen automatische Brandmelder als Steuermelder eingesetzt werden, z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagen usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (z.B. Rauchabschluss, CO₂-Steuerung).

5.2.2 Melder in Deckenhohlräumen

Melder in Deckenhohlräumen bzw. Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte lagerichtig dauerhaft zu kennzeichnen (vgl. Nr. 5.2.1). Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeeinrichtung (z.B. Leiter) im Regelfall in der Nähe (mind. je Geschoss) dauerhaft bereit zu halten und gegen missbräuchliche Nutzung mit einem

Schloss zu sichern. Hier ist die FBF - Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu verwenden.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit, Team Brand- und Katastrophenschutz (vgl. Nr. 4).

5.2.3 Melder in Doppelböden

Über Meldern in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft zu kennzeichnen und gegen vertauschen (z.B. durch Anbringen einer Kette) zu sichern (vgl. Nr. 5.2.1). Für Bodenplatten sind im Regelfall vor Ort geeignete Hebwerkzeuge jederzeit gut sichtbar vorzuhalten und gegen missbräuchliche Nutzung mit einem Schloss zu sichern. Hier ist die FBF - Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu verwenden.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit, Team Brand- und Katastrophenschutz (vgl. Nr. 4).

5.2.4 Melder in Schächten

Für Melder in Schächten, z.B. Lüftungsschächten, Kabelschächten, Sparschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Doppelböden.

6 Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind an die BMZ anzuschalten. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen. Zusätzlich ist das Auslösen einer Löschanlage im Anfahrbereich der Feuerwehr durch eine gelbe Blitzleuchte (neben der roten Blitzleuchte der BMA) zu signalisieren, die mit einem Schild nach DIN 4066 zu bezeichnen ist (z.B. „Ausgelöste Sprinkleranlage“ oder „Ausgelöste CO₂-Löschanlage“).

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen von Brandmeldern (vgl. Nr. 8.2).

6.1 Sprinkleranlagen

Die DIN EN 12845 enthält als anerkannte Regel der Technik die verbindlichen Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Sprinkleranlage. Darüber hinaus können weitere Regelwerke zur Auflage gemacht werden, insbesondere die Richtlinie "VdS CEA 4001 - Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau", ggf. auch entsprechende Regelwerke der „NFPA“ oder von „FM Global“ (vgl. Nr. 1.3). Die Auslegung der Sprinkleranlage und die anzuwendenden Regelwerke sind im

Vorfeld mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Bei Sprinkleranlagen ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe der BMA bzw. je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ und zum FAT vorzusehen und an der BMZ /FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereichs anzuzeigen. Das schließt die Notwendigkeit einer Feuerwehrlaufkarte je Löschbereich bzw. Meldergruppe mit ein. Sofern Löschbereiche Geschoss übergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige des betroffenen Geschosses in der SPZ und an der Erstinformationsstelle erfolgen. Die entsprechenden Laufkarten sind dann ebenso mindestens pro Geschoss zu erstellen.

Der Laufweg von der Erstinformationsstelle zur Sprinklerzentrale ist nach DIN 4066 auszuschildern. Es wird empfohlen, für die Feuerwehr einen separaten Schlüssel für den Weg und den Zugang zur SPZ an der Erstinformationsstelle (z.B. in einem FSD 1) deutlich sichtbar zu hinterlegen, um im Havariefall ggf. schneller Löschbereiche abschiebern zu können.

Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

- Meldergruppennummer,
- Sprinklergruppennummer,
- Löschbereichsnummer,
- Wirkungsbereich bzw. Löschbereich.

Beispiel : Meldergruppe 1, Sprinklergruppe 1, Garage 1, UG

6.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlenstoffdioxid – Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen und Menschen nicht gefährden können.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ und dem FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Dabei muss der erstauslösende Melder einer Löschanlage an der BMZ, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich, angezeigt werden. Sofern Löschbereiche geschossübergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige des betroffenen Geschosses an dem FIBS erfolgen, die entsprechenden Laufkarten sind dann ebenso mindestens pro Geschoss zu erstellen.

7 Gebäudefunkanlagen

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die bei dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein FGB nach DIN 14663 mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde anzubringen (vgl. Nr.

4.2). Die Anlage muss auf den Digitalfunk der BOS umgerüstet werden können. Gebäudefunkanlagen, die nur Teilbereiche des Gebäudes abdecken, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Einzelfallabstimmung mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB) als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt manuell durch die jeweilige Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde mittels des FGB und nach Vorgabe der o.g. Gebäudefunkrichtlinien. Ein manuelles Einschalten der Gebäudefunkanlage darf keinen Alarm an der BMZ, der an die Feuerwehr weitergeleitet wird, bewirken. Technische Störungen sind jedoch als Störmeldung auf die BMA aufzuschalten und als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Feuerwehr) weiter zu leiten.

8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 auszuführen. Sie sind im Entwurf dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, zur Freigabe vorzulegen. Die Anzahl und Art der erforderlichen Ausfertigungen sind mit den jeweiligen Stadt- oder Gemeindefeuerwehren festzulegen. Die Feuerwehrpläne müssen bei Inbetriebnahme des Objektes vorliegen. Die Pläne sind durch den Betreiber in allen Exemplaren jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten. Ein Exemplar ist nach Fertigstellung in laminierte Form –DIN A3- gut sichtbar im FIBS in einer roten Präsentationsmappe mit der Aufschrift „I“ zu hinterlegen.

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Je Brandmeldegruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte gemäß DIN 14 675 (DIN A3, farbig, mit Lage- und Grundrissplan) in Anlehnung an die Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen (AGBF Niedersachsen) und des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Umweltschutz, zu erstellen und an der Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

Die Entwürfe der Feuerwehrlaufkarten sind vor Installationsbeginn der BMA durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, freizugeben.

Befinden sich die Feuerwehrlaufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Laufkartenbehälter mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde und zusätzlich einer Betreiberschließung (Doppelschließung) gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern. Andere Lösungen bedürfen der

ausdrücklichen Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz. Prämisse ist dabei, dass Feuerwehr und Betreiber jederzeit auch unabhängig voneinander den Behälter öffnen können. Eine Deponierung der Laufkarten in einem gemeinsamen Gehäuse mit FBF und FAT, das über eine gemeinsame Schließung verfügt, ist möglich. Die Betreiberschließung darf nur den Teil des Gehäuses öffnen, der die Laufkarten und den Feuerwehrplan enthält, nicht jedoch das FBF und das FAT freigeben. Die FBF-Schließung muss dagegen gleichzeitig beide Teile des Gehäuses öffnen.

8.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der Erstinformationsstelle hinterlegt werden.

9 Abnahme der BMA

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE bzw. an die AÜA erfolgt eine Abnahme mit Funktionsprüfung durch den Konzessionär, den Errichter der BMA bzw. der ÜE und der Region Hannover, Team 32.12.03. Ein autorisierter Vertreter der jeweiligen Stadt/Gemeinde ist hierbei zur Inbetriebsetzung des FSD zu beteiligen.

Der Termin muss zwischen dem Konzessionär der BMA, der Feuerwehr der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem Team 32.12.03 mit mindestens 14-tägigem Vorlauf abgestimmt werden. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig über den gewünschten Aufschalttermin zu informieren. Weiterhin ist die Regionsleitstelle Hannover mit ebenfalls mindestens 14-tägigem Vorlauf des gewünschten Aufschalttermins zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr der jeweiligen Stadt/Gemeinde bzw. dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit, der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, übergeben werden:

- Vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, bestätigtes BMA-Konzept nach DIN 14675.
- Nachweis der Instandhaltung einschließlich aller zugehörigen Unterzentralen durch eine geeignete Fachfirma (rechtsgültiger Instandhaltungsvertrag) oder Eigenwartung durch entsprechend qualifiziertes Personal. Die fachliche Eignung ist durch Vorlage einer Zertifizierung nach DIN 14675 nachzuweisen.
- Errichtergenehmigung für die ÜE.
- Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675.

- Bescheinigung des Errichters und Prüfbericht eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerken errichtet wurde und keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen. Abnahmen und Aufschaltung können ggf. und nach entsprechender Absprache auch bei einem gemeinsamen Ortstermin erfolgen.
- Prüfbericht eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für an die BMA angeschaltete prüfungsbedürftige technische Anlage, die in § 30 DVO-NBauO aufgelistet sind, z.B. automatische Löschanlagen und Brandfallsteuerungen. Dies gilt für alle Objekte mit einer BMA, auch wenn sie nicht in §30 DVO-NBauO aufgelistet sind (z.B. Verwaltungs- und Industriebäude mit BMA).
- Feuerwehrpläne mit Freigabe durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit, der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz.
- Feuerwehrlaufkarten mit Freigabe durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit, der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz.
- Hinweise über zu alarmierende Personen im Alarm-, Störungs- und Sabotagefall.
- Objektangaben.
- Angabe einer Telefonrufnummer für die Rückrufinformation bei Abschaltung einer ÜE für den Revisionsbetrieb der BMA.
- Ergänzende Hinweise zu besonderen Gefahren eingebauter Stoffe, Materialien und/oder Lagerungen.

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ständig aktuell zu halten. Veränderungen sind der Regionsleitstelle Hannover und der Feuerwehr der jeweiligen Stadt/Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau einer Gebädefunkanlage besteht, erfolgt bei dem Abnahmetermin ebenfalls eine Funktionsüberprüfung der Gebädefunkanlage unter realen Betriebsbedingungen.

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!

Die Aufschaltabnahme bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1 genannten Regelwerken sowie den Angaben entspricht. Die Aufschaltabnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch den bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen.

10 Abschalten der Übertragungseinrichtung (ÜE)

10.1 Instandhaltung

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Instandhaltung sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen (vgl. Nr. 9).

10.2 Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleiten von Störmeldungen

Die Revision der BMA wird zwischen Betreiber, Wartungsfirma und Serviceleitstelle des Konzessionärs geregelt.

Für die Dauer der Revisionsschaltung ist vom Teilnehmer für eine geeignete Objektsicherung zu sorgen. Die Branderkennung in den zu überwachenden Bereichen bis hin zur Übermittlung einer Alarmmeldung zur Regionsleitstelle Hannover ist auf eine geeignete Art und Weise sicherzustellen. Die Verantwortung für die Abschaltung der ÜE verbleibt jeweils beim Teilnehmer (Betreiber der BMA).

Während des Revisionsbetriebes bei der Feuerwehr einlaufende Alarme werden als echte Alarme betrachtet und bewirken die entsprechende Alarmierung von Einsatzmitteln.

Technische Störungen der BMA sind als dezidierte Störmeldungen an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Leitstelle der Feuerwehr) weiterzuleiten.

Bei vernetzten BMA darf die Betätigung der Taste „ÜE prüfen“ am FBF nur die direkt zugeordnete ÜE auslösen, nicht aber eine oder mehrere weitere verbundene BMA und deren ÜE (vgl. Nr. 4.2).

11 Ergänzende Bestimmungen

Die Prüfung der BMA und aller zugehörigen Bestandteile durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige ist in Abständen von höchstens drei Jahren zu wiederholen (regelmäßige Prüfungen).

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten.

12 Kostenersatz und Entgelte

12.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA gemäß Nr. 9 dieser Anschlussbedingungen, die Überprüfung des FSD sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

12.2 Falschalarme

Die Kosten, die der jeweiligen Stadt/Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, können dem Betreiber der BMA auf Grundlage der gültigen Gebührensatzungen der jeweiligen Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

13 Adressen

13.1 Region Hannover

13.1.1 Team Brand- und Katastrophenschutz

Fachbereich Öffentliche Sicherheit
OE 32.12.02 Team Brand- und Katastrophenschutz
Postfach 147
30001 Hannover
Tel.-Nr.: 0511/616-23255 (werktags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
Fax-Nr.: 0511/616-1123327
E-Mail: Brandschutz@region-hannover.de

13.1.2 Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz

Fachbereich Öffentliche Sicherheit
OE 32.12.03 Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz
Postfach 147
30001 Hannover
Tel.-Nr.: 0511/616-23420
E-Mail: funkwerkstatt@region-hannover.de

13.2 Regionsleitstelle Hannover

Feuerwehrstraße 1
30169 Hannover
Tel.-Nr.: 0511/912-0
Fax-Nr.: 0511/912-1500
E-Mail: FEL@region-hannover.de

13.3 Konzessionär

Firma
Siemens AG
Building Technologies
Werner-von-Siemens-Platz 1
30880 Laatzen
Tel.-Nr.: 0511/877-1567
Fax-Nr.: 0511/877-1100
E-Mail: feuerwehr.sbt.mte.rd@siemens.com

Der Konzessionär ist auch Ansprechpartner für Fragen zur Aufschaltung von ÜE`en auf die Alarmübertragungsanlage.

14 Anlagen

zu den Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover.

Anlage 1

Voraussetzungen zur Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA)

Folgende Voraussetzungen müssen vor der geplanten Abnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage erfüllt sein:

- Vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, bestätigtes BMA-Konzept nach DIN 14675.
- Zertifizierung des Errichters nach DIN 14675 liegt vor.
- Errichtergenehmigung für ÜE`en im Gebiet der Region Hannover liegt vor.
- Teilnehmeranschlussvertrag mit dem Konzessionär ist abgeschlossen.
- Instandhaltungsvertrag für die BMA ist abgeschlossen (Firma ist zertifiziert nach DIN 14675).
- Technische Störungen werden als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 weitergeleitet (Konzessionär o.a.); Nachweis erforderlich.
- Umstellschoss für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) ist angefordert.
- Freigegebene Feuerwehrlaufkarten (DIN A3, laminiert, nach Gestaltungsrichtlinie der AGBF Niedersachsen) liegen für alle Meldebereiche vor.
- Freigegebener Feuerwehrplan (DIN A3, laminiert, nach DIN 14095) liegt vor.
- Nachweise über die regelgerechte Errichtung der Brandmeldeanlage sowie daran angeschalteter sicherheitstechnischer Anlagen (z.B. Sprinkleranlage) liegen vor: Bescheinigung der Abnahme durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen, Errichterbescheinigung.
- Inbetriebsetzungsprotokoll liegt vor.
- Technische Anschlussbedingungen der Region Hannover sind insgesamt eingehalten.

- Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen sind durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, genehmigt.
- Ein Objektschlüssel (General-, Gruppenschlüssel) mit passendem Halbzylinder liegt für den Einbau bereit.
- Halbzylinder für Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Freischaltelement (FSE) und Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) liegt bzw. liegen für den Einbau bereit.

Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen (Anforderung für das Umstellschloss, Gutachten, Kopie des Instandhaltungsvertrages etc.) sowie Begründungen bei Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen und sonstige Informationen, welche die Brandmeldeanlage betreffen, sind spätestens zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, vollständig vorzulegen. Feuerwehrlaufkarten müssen vorher dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, vorgelegt werden und freigegeben sein.

Anlage 2

Muster zur
Vereinbarung
Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Zwischen: (genaue Anschrift des Betreibers)

(nachfolgend Antragsteller genannt)

und der Stadt/Gemeinde

(nachfolgend Stadt/Gemeinde genannt)

wird folgendes vereinbart:

1. Aus eigenem Interesse am vorbeugenden Brandschutz installiert der o.g. Antragsteller am Gebäude

Objektanschrift: _____

ein Feuerwehrschlüsseldepot:

FSD Typ 3, mit VdS - Zulassung

- FSD Typ 1, Schlüsselrohr, ohne VdS Zulassung*

um der Feuerwehr im Bedarfsfalle den Zugang in das Objekt des Antragstellers zu ermöglichen.

Das FSD ist durch den Antragsteller direkt von der Herstellerfirma / Vertrieb zu beziehen, das notwendige Schloss - Schließung Stadt/Gemeinde _____ - ist direkt von der Herstellerfirma an die Feuerwehr/das Ordnungsamt zu senden. Der Betreiber erkennt an, dass die Stadt/Gemeinde, ungeachtet des Schlüsseldepotmodells, keine Haftung für etwaige Material- oder Konstruktionsmängel übernimmt. Soweit dem Betreiber hieraus Schäden erwachsen, muss er sich an den Hersteller wenden.

2. Das zu dem FSD gehörige Schloss wird von der Stadt/Gemeinde zum Zeitpunkt der vereinbarten Schlüsseldeponierung eingesetzt. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.
Für Schäden, die aus Material- oder Konstruktionsmängeln des Schlosses entstehen, haftet die Stadt/Gemeinde nicht. Soweit Schäden auf einen fehlerhaften Einbau des Schlosses zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Die Stadt/Gemeinde verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den Schlüsseldepots und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur Führungskräften der Feuerwehr (Schlüsselträger) zugänglich zu machen.
Diese Schlüsselträger sind verpflichtet, im Einsatzfall regelmäßig die Schlüssel zu dem FSD und die im FSD deponierten Schlüssel zu verwenden. Das gilt nicht, wenn wegen einer dringenden Notsituation oder bei Gefahr im Verzuge aus einsatztaktischen Gründen andere Maßnahmen zum Zugang des Objektes erforderlich sind. Die Schlüssel müssen ihrem Zweck entsprechend gekennzeichnet sein und dürfen nur aus dienstlichen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit benutzt werden.
4. Die Stadt/Gemeinde haftet bei Abhandenkommen von im FSD deponierten Schlüsseln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel zu dem Objekt werden in Gegenwart eines Schlüsselträgers der Stadt/Gemeinde (Ziffer 3) und einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers in das FSD eingelegt. Das Einlegen der Schlüssel findet nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung statt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Betreiber oder einem bevollmächtigten Vertreter gegenzuzeichnen ist.
6. Änderungen der Gebäudeschließanlage, die Auswirkungen auf die Verwendbarkeit des/der deponierten Schlüssel haben, sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden aus einer Verletzung dieser Meldepflicht haftet der Betreiber.

7. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und den sonstigen Maßnahmen (z.B. Ausbau oder Auswechslung) des FSD entstehenden Kosten trägt der Betreiber.
8. Die Vereinbarung kann vom Antragsteller jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Frist berechnet sich ab dem Eingang des Kündigungsschreibens bei der Stadt/Gemeinde. Eine Kündigung seitens der Stadt/Gemeinde kommt nur in Betracht, sofern der Betreiber gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt, insbesondere wenn er sich einen Schlüssel zum FSD beschafft. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Stadt/Gemeinde den/die deponierten Schlüssel zurück. Der Betreiber verpflichtet sich, Zug um Zug das Schloss des Schlüsselkastens an die Stadt/Gemeinde herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Stadt/Gemeinde zur Gewährleistung der Sicherheit des gesamten FSD - Systems notwendig ist.

.....
Unterschrift und Stempel

.....
Unterschrift und Stempel

Hinweis: Das o.g. Muster wird bei der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, auf Anfrage der Stadt/Gemeinde als „Word-Datei“ freigegeben.

Anlage 3

Für die Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen (ÜE) im Gebiet der Region Hannover müssen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Die Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor Abnahme/Funktionstest der Übertragungseinrichtung bei der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, OE 32.07 Team Brand- und Katastrophenschutz vorliegen.

Pos	Anforderung	Nachweis
	<p>Grundsätzliche Festlegung: Beim Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die Technischen Anschlussbedingungen der Region Hannover in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.</p>	
1	<p>Haftungsfreistellung/Betriebshaftpflichtversicherung Die Region Hannover wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind.</p> <p>Eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) besteht.</p>	<p>Anhang 1 Versicherung Deckungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) und Eigen-erklärung</p>
2	<p>Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. Das Zertifikat der verantwortlichen Person gemäß DIN14675 ist ebenfalls beizufügen.</p>	<p>Zertifikat nach DIN 14675 gültig bis: _____</p> <p>QM-Zertifikat gültig bis: _____</p>
3	<p>Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</p>	<p>Anhang 2 Erklärung zur Zuverlässigkeit</p>
4	<p>Bereitschaftsdienst/Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7/24 (7 Tage die Woche 24 Stunden) Ersatzteilverfügbarkeit Reaktion mindestens entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt. 11.2.3</p>	<p>Eigenerklärung und geeignete Nachweise, inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes</p>
5	<p>Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA</p>	<p>Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer</p>

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Er ist des Weiteren verpflichtet, im Falle zeitlich befristet geltender Nachweise rechtzeitig vor deren Ablauf einen neuen und entsprechend längeren Zeitraum abdeckenden Nachweis vorzulegen.

Es dürfen nur Übertragungsgeräte eingesetzt werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Konzessionär bzw. Clearingstellenbetreiber freigegeben sind.

Anlage 3, Anhang 1

Zur Bewerbung auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

zum Antrag auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover vom

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Errichterunternehmen, dass:

- das Errichterunternehmen die Region Hannover vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind, im Umfang seiner Verantwortung freistellt.
- eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) besteht.

Ort, Datum

Name und Anschrift des Errichterunternehmens

Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel

Name des Unterzeichners in Blockbuchstaben

Anlage 3, Anhang 2

Zur Bewerbung auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-
Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover vom

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Errichterunternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet.
- b) über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieses mangels Masse abgelehnt worden ist.
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmen als "Zugelassener Errichter" in Frage stellen.
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen eines Verstoßes gegen:
 - § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug),
 - § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug),
 - § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).
 -
- f) § 21 Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel